

zukommen ist. Sehr gegensätzlich ist jedoch die Beurteilung ihres organisatorischen Gefüges, ihrer politischen Formung, ihrer inneren Geschlossenheit und des Einflusses, den sie als einheitliche Körper in der Reichspolitik besaßen.

M. Lintzel geht so weit, daß er eine Verselbständigung der Stämme nach dem Tode Ludwigs des Frommen für möglich hält. Sie hätten sich damals in ähnlicher Lage befunden wie in spätmérovingischer Zeit. Daß sie nicht, wie im 7. Jahrhundert, sich vom Reiche lösten, sondern sich zum ostfränkischen Staat bekannten, beruhe auf ihrer freien Entscheidung. Sie hätten so gut wie die Aquitanier und Bretonen jeder für sich seinen eigenen Weg gehen können.¹⁾ Demgegenüber ist zu bemerken: die Aquitanier und Bretonen hatten einen König oder Herzog. Sie besaßen also eine eigene Führung, was unter den deutschen Stämmen nur von den Bayern gesagt werden kann. Die Bayern sind daher die einzigen, die unter Ludwig dem Deutschen hätten selbständig werden können. Und es wäre vermutlich auch dahin gekommen, wenn sich Ludwig nicht in einem größeren Gebiet hätte durchsetzen können. Derselbe Unterschied besteht zwischen den Stämmen des 7. und denen des 9. Jahrhunderts. Jene hatten Stammesherzöge, diese nicht.²⁾ Es ist auch

ist verdienstlich. Es ließe sich darüber Weiteres sagen. Vgl. schon T IV S. 235 Anm. 2 und S. 236 Anm. 1, ferner Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 434 Anm. 8.

¹⁾ Lintzel S. 43 ff.

²⁾ Hier soll zunächst nur von der Zeit vor 843 die Rede sein. Vgl. TI S. 9 ff. E. Klebel in Zs. f. bayr. Landesgesch. 13 (1941) S. 144 erklärt, er sähe keinen Grund, meine Einwendungen gegen seine Auffassung, daß es während der Karolingerzeit Amtsherrzöge gegeben habe, als durchschlagend anzusehen. Solche Einwände habe ich auch, wie Mitteis S. 435 richtig feststellt, nicht erhoben, sondern im Gegenteil mehrere Amtsherrzöge noch über Klebel hinaus nachgewiesen. Dies auch zur Berichtigung von Schlesinger, Landesherrschaft S. 54 Anm. 89. Was ich nachwies, und was bisher auch nicht widerlegt wurde, ist, daß es ein Amtsherrzogtum über die großen deutschen Stämme — ein Stammesherrzogtum im Sinne des 7. Jahrhunderts nahm auch Klebel nicht an — im 9. Jahrh. zunächst nicht gegeben hat. Die Ausnahmen in Bayern und den ganz vorübergehenden Fall in Sachsen glaube ich sorgfältig berücksichtigt zu haben. Klebel wendet ein, so deutlich scheidbare Gemeinschaften, wie es die Stämme von 500 bis 1500 seien, müßten in der Karolingerzeit doch eine sichtbare Spitze gehabt haben. Es müsse eine Appellationsinstanz für die einzelnen Grafengerichte gegeben haben. Eine solche setze auch einen Vorsitzenden voraus. Als Vorsitzender komme nur entweder ein Teilkönig oder ein Statthalter in Frage. — Das ist nun freilich alles nur ein Postulat. Warum, braucht man nur dagegen zu fragen, sollen